

fang und in der erforderlichen Qualität vorbereitet wird, während der bilanzierende Baubetrieb mit der Annahme der Bestellung versichert, daß das Vorhaben des Auftraggebers kapazitätsmäßig abgesichert ist. Dieser Verantwortung kann der bilanzierende Baubetrieb mit der herkömmlichen Baubilanzierung nicht mehr gerecht werden. Nunmehr verlangt die Baubilanzierung ein bestimmtes Maß zu berechnender Voraussicht, da sie vom Zeitabschnitt gesehen erheblich über ein Planjahr hinausreicht. Damit ist aber auch die Frage verbunden, ob die gesamte Phase der Vorbereitung von Investitionen künftig noch — wie bisher — von der Baubilanzierung ausgeschlossen werden kann.

Die stabile Verbindung der Vorbereitungs- und Realisierungsphase der Bauinvestitionen ist ein wesentlicher Faktor für die Durchsetzung einer langfristigen und kontinuierlichen Baubilanzierung. „Die sich mit den neuen Investitionsbestimmungen (bezogen auf die 8. DVO zum VG — die Verf.) in den nächsten Jahren vollziehende Verflechtung zwischen Vorbereitungs- und Durchführungsphase, die sich darin äußert, daß die Vorbereitung und Durchführung einer Investition von einem Betrieb übernommen wird, erfordert auch, die im System der rechtlichen Regelung der Wirtschaftsverträge bestehende Trennung zwischen Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu überwinden. Die Vorbereitung und Durchführung einer Investition stellen einen einheitlich zu planenden, zu organisierenden und zu verwirklichenden Prozeß dar. Diese Einheit von Erkenntnis-, Erarbeitungs- und Umsetzungsprozeß muß daher in der komplexen vertragsrechtlichen Gestaltung der zusammengehörigen Beziehungen ihren Niederschlag finden.“<sup>35</sup>

Dem ist zuzustimmen, zumal die Betriebe selbst den besten Einblick in ihren Reproduktionsprozeß und damit auch den Überblick darüber haben, *wann* bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen *was* getan werden muß. Aber mehr noch, diese Einheit muß über den langfristigen Investitionsleistungsvertrag in die Baubilanzierung einfließen. Hierin wird eine wesentliche Bedingung dafür gesehen, die Baubilanzierung langfristig und kontinuierlich zu gestalten. Der sich daraus ergebende neue Zusammenhang für die Wechselbeziehungen zwischen den Investitionsleistungsverträgen und der Planung und Bilanzierung schafft die Voraussetzungen, um zu verhindern, „daß vorbereitete Investitionen wegen fehlender Absicherung über die materiellen Bilanzen und die Verflechtungsbilanzen nicht durchgeführt oder zeitlich zurückgestellt werden und die Vorbereitungsunterlagen auf Grund der ständigen Weiterentwicklung moralisch verschleiß“<sup>36</sup>

Das zeigt, wie wichtig es ist, mit der Baubilanzierung bereits während der Vorbereitung von Investitionen auf der Grundlage des langfristigen Vertrages zu beginnen, um dann mit seiner Hilfe die benötigten Kapazitäten zu konkretisieren. Dies ist durch die Vereinbarung bilanzfähiger Vorbereitungsunterlagen entsprechend dem Fortgang der Vorbereitung und den Erfordernissen der jeweiligen Vorhaben zu erreichen. Ferner wäre es möglich und notwendig, in diesen Vertrag Vereinbarungen darüber aufzunehmen, wie zwischen den Partnern der Vorbereitung und Durchführung ein permanenter Informationsfluß hergestellt wird, um die langfristige und kontinuierliche Baubilanzierung auch insoweit funktionsfähig zu gestalten. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß es sich im Gegensatz

<sup>35</sup> G. Strassmann, „Bedeutung und Grundsätze der Achten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz“, Vertragssystem, 1968, S. 373

36 a. a. O., S. 375